

TECHNIK DER FALLLÖSUNG

SACHENRECHT

1)

In Österreich gilt Eigentumsübertragung durch kausale Übergabe. Geregelt in § 380 ABGB.

Man braucht

- recht des Vormanns
- Titel
- Modus (kausales Verfügungsgeschäft)

2)

§ 929 geregelt Eigentumsübertragung durch abstrakte Übergabe.

Modus ist abstraktes Verfügungsgeschäft. Kein gültiger Titel, aber Recht des Vormanns.

Dingliche Einigung!

- Recht des Vormannes
- Kein Titel / dingliche Einigung
- Modus

3)

Fall: A schenkt, B glaubt Darlehen.

Derivativer Eigentumserwerb durch traditio (kausales Verfügungsgeschäft).

Grundsätzlich keine iusta causa.

Wer schenken will, will auch Darlehen → Größenschluss.

Fall: CAUSA SOLVENDI

BGB: Titel ist nicht notwendig. Eigentumsübertragung durch abstrakte Übergabe.

Nach BGB braucht man keine causa solvendi oder Größenschluss.

4)

Art. 1138

Übergabe ist hier nicht notwendig.

5)

Besitzerwerb SOLO ANIMO

Das sind Traditionssurrogate.

- constitutum possessorium
- traditio brevi manu

erklären.

6)

Abstrakte Verfügungsgeschäfte

- mancipatio
- in iure cessio

7)

Bei GS Eigentumserwerb formal notwendig Eintragung ins Grundbuch (Intabulationsprinzip).

8)

Ja, Nichteigentümer kann auch gültig einen Kaufvertrag abschließen.

Eigentum kann nicht übertragen, weil es gilt NEMO PLUS IURIS TRANSFERRE POTEST, QUAM IPSE HABET.

9)

Beim derivativen Erwerb spielt guter Glaube keine Rolle.

Man braucht

- dingliche Berechtigung
- iusta causa
- traditio

10)

Unterscheiden zwischen Besitz und Eigentum.

Besitz sehr wohl, wenn

- animus
- corpus

Eigentumserwerb braucht man iusta causa.

11)

a) nach ABGB

- Eigentumsübertragung durch kausale Übergabe
- § 380 ABGB
- Recht des Vormannes, titel, modus
- Der, dem zuerst Sache übergeben wurde

b) nach BGB

- abstrakte Übergabe
- § 929
- entscheidend, wo die Übergabe zuerst gesetzt wurde
- der, dem Sache zuerst übergeben wurde

c) nach CODE CIVIL

- Eigentumsübertragung durch Konsens
- Grundsätzlich bei Vertragsabschluss wird man EG
- Art. 1138
- Bei Doppelverkauft wird auf Übergabe abgestellt
- Art 1141

GUTGLÄUBIGER ERWERB

1)

Geschützt wird redliche Verkehr, d.h. das fehlende Recht des Vormannes soll ersetzt werden. Die rechtlich Situation soll an faktische angepasst werden.

Heute:

1. gutgläubige Eigentumserwerb §367 ABGB
2. Ersitzung

2)

- res habilis
- possessio
- iusta causa
- bona fides
- tempus

§367 ABGB

1. bewegliche Sache
2. gutgläubigkeit
3. Fehlerfreier und rechtmäßiger Besitz
4. Entgeltlich
5. von einem Unternehmer oder von einem Vertrauensmann erworben

3)

- a) deutsches Recht

Lex Atinia = Ersitzungsverbot wird vom Dieb auf 3 erweitert

§935 BGB: an gestohlenen Sachen gutgläubiger Erwerb nicht möglich
Ausnahme: Geld, Inhaberpapier, Öffentliche Versteigerung

- b) Franzosen

Art 2279: an gestohlenen Sachen ist ein gutgläubiger Erwerb für 3 Jahre nicht möglich
Ausnahme: öffentliche Versteigerung, vom Kaufmann, bei einer Messe (Art 934: EG hat Lösungsrecht, er kann es abkaufen)

4)

Geregelt in § 367 ABGB

- bei einer öffentlichen Versteigerung
- Erwerb von einem Unternehmer
- Erwerb von einem Vertrauensmann
→ derjenige, dem EG die Sache freiwillige gegeben hat

Nur bei Fall 1 & Fall 2. Fall 3 nicht ,da Dieb nicht Vertrauensmann.

5)

Geschützt wird Verkehr. Insbesondere bei öffentlicher Vertstierung + Unternehmer.

SCHULDRECHT

1)

Befugnis zur freien Gestaltung der privaten Lebensverhältnisse

3 Aspekte:

- Abschlussfreiheit
- Gestaltungsfreiheit
- Endigungsfreiheit

2)

Pacta = ludum pactum = nicht anerkannter Vertrag

Ist eine nicht einklagbare Übereinkunft.

Hat aber rechtliche Wirkung als Einrede im Prozess (exceptio pacti) oder als Nebenabrede (pactum displicentiae).

Grundsätzlich spielt Satz keine Rolle, nur wenn Typenzwang durch Innominatkontrakte überwunden.

3)

Weil röm. Prozess Aktionenrechtlich ist. Für die Klage muss eine bestimmte Wortformel erfüllt sein.

Man löst es über Innominatkontrakte.

- Vorleistung
- Synallagma = Vorleistung wurde gerade wegen Gegenleistung erbracht

Mit ACTIO PRESCRIPTIS VERBIS auf Gegenleistung.

4)

Im röm. Recht Willensübereinstimmungen.

Heute: Willenserklärung müssen übereinstimmen.

Bsp.: Bei Irrtum

In röm. Recht stimmen Willen nicht überein → kein Vertrag

Heute kommt Vertrag zustande → Vertragsanfechtung

5)

Vinculum iuris = Rechtsband = persönliche Beziehung zw. ganz bestimmten Personen, 3 nicht erfasst

Nicht möglich Stellvertretung!!!

6)

Numerus Clausus = Typenzwang. Ja.

Prozess ist aktionenrechtlich. Wortformel muss zugelassen sein.

Praetor tut im Edikt vereinbaren.

Typenzwang aber durch Innominatkontrakt überwunden

7)

Beklagte ist darauf zu verurteilen, was ex bona fidei geleistet werden muss.

Heute: ja

- allgemeine Wertvorstellungen

- Treu und Glauben
- Gute Sitten § 879 ABGB

8)

Zuwiderhandlung gegen ein früheres Handeln.

Bsp: Schuldrecht

- Schuldner hält den G ab zu klagen, indem er Zahlung für später verspricht und nachher beruft er sich auf Verjährung
- A gibt B Sache, damit er sie C im Namen des A schenkt. B schenkt im eigenen Namen.

9)

Verkürzung über die Hälfte.

Im röm Recht verkäufer geschützt. V hat ein Aufhebungsrecht.

Heute: Käufer ist geschützt. K hat ein Aufhebungsrecht. V hat Ersetzungsbefugnis u drauf zahlen.

10)

Vorvertragliche Verpflichtungen

Bsp.: anfängliche Unmöglichkeit → IMPOSSIBILIMUM NULL OBLIGATIO EST

Vertrauensschaden kann verlangt werden. Def.

Geltend gemacht mit ACTIO IN FACTUM, Kaufvertrag fingiert → ACTIO EMPTI

11)

echter Vertrag zu gunsten 3 → 3 kann einklagen

bei unechten → 3 kann nicht klagen, soll Leistung aber bekommen → heute: 3 ist Zahlstelle

Wegen vinculum iuris geht das nicht. Def.

12)

Verschuldensunabhängige Risikohaftung des Auftraggebers

Grund: wegen Risikoerhöhung → Auftraggeber hat sein Risiko auf den Nehmer übergewälzt

13) !!!!

Wenn Bürge leistet, dann will er Regress.

1. vereinbarte Klagsabtretung (B sagt G, dass Klage abgetreten wird – Sicherheiten gehen auch über
2. B kann nicht so einfach klagen, da vinculum iuris
3. G kann B bitten, Geld einzuholen → Mandatum ist normalerweise in fremden Interesse → hier MANDATUM IN REM SUAM

Forderbare Abtretung

Wenn B mit ACTIO EX STIPULATU geklagt wird. Beruft sich auf beneficium cedendarum actionem.

Heute:

Wenn B leistet → automatische Abtretung

Geregelt § 1358 ABGB

Sicherheiten auch !

14)

Societas

- keine juristische Person
- wäre sie eine, bräuchte sie Stellvertreter
- keine Stellvertretung wegen vinculum iuris
- Miteigentum der Gesellschafter

Heute: AG und GmbH sind juristische Personen. Alleineigentum der jur. Person.

15)

Actio de peculio

- adjektivische Klage
- dominus haftet pro viribus → zum Wert des Pekuliums

GmbH

- Gesellschafter haften beschränkt mit Wert der Einnahmen
- Mehr als die Einlage kann er nicht verlieren

16)

Heute:

Mitverschulden geregelt in §1304 ABGB → Folge Teilersatz

Röm Recht

Mitverschulden Kulpakompensation → Wegfall des Anspruches

17)

Röm recht	Heute
Unentgeltlich	Beides
Auch tatsächliche Handlung	Nur Rechtshandlung

18)

K erwirbt derivativ EG

Kann Mieter mit rei vindicatio raus.

Eviktion! Def.

Mieter kann ACTIO CONDUCTI Rechtsmangel geltend machen → Erfüllungsinteresse

Miete ist trotz Kaufs aufrecht.

19)

ACTIO INSTITORIA

Voraussetzung dafür: PREAPOSITIO (=förmliche Einsetzung zum Geschäftsführer)

Freier Römer.

Vertrag kommt mit freier Römer. Geklagt werden kann der Geschäftsherr „Grundklage“ als ACTIO INSTITORIA

20)

1. Wenn auf bestimmte Zeit → normale Kündigung nicht möglich → Ende durch Ablauf
2. unbestimmte Zeit → Kündigung möglich

3. jedes Dauerschuldverhältnis aus wichtigen Grund gekündigt
4. Kündigung bei Unzeiten nicht möglich